

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| Band: | 29 (1958) |
| Heft: | 10 |
| Rubrik: | Tagungen und Kurse |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie könnte als freie Volksschule bezeichnet werden, deren ganzes Streben nicht auf die Vermittlung von Wissen, sondern auf die Menschheitsentfaltung des Kindes ausgerichtet ist. Ein Unterricht in einzelnen, thematisch streng voneinander geschiedenen Fächern und Disziplinen im Sinn unserer öffentlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen ist ihr — mit Ausnahme des Turn-, des Eurythmie- und Handfertigkeitsunterrichtes — fremd; vielmehr beruht der ganze Aufbau der Lehrgänge auf einer epochenweisen Erschliessung eines sehr weit gefassten Vorwurfs, wie beispielsweise Afrika, Rechnen, Wärmelehre, Mechanik usw., die geeignet ist, die Schüler in eine längere und innige Beziehung zum Stoff zu bringen, dem sie im Lauf der Jahre möglicherweise wiederum in einer anderen Einordnung begegnen werden und inzwischen ruhig «vergessen» dürfen.

Im Lehr- und Arbeitsplan der Rudolf-Steiner-Schule kommt der Musik wie auch den bildenden Künsten eine hervorragende Rolle zu, weil sie die Seele des Kindes nähren helfen und zudem eine Atmosphäre schaffen, die weit über das Nützlichkeitsdenken unserer Zeit hinausweist.

Buben und Mädchen erhalten in allen Disziplinen den gleichen Unterricht. Auch die Buben lernen stricken, spinnen und weben, und umgekehrt haben auch die Mädchen am technischen Zeichnen und an den Schreinrarbeiten teilzunehmen, und seltsamerweise haben

sie eben in diesen beiden Sparten Vorzügliches geleistet und die Buben mit einzelnen Bravourstücken sogar übertroffen... Die Lehrer der Schule legen auch Wert darauf, dass ihre Kinder dem grossen Gang des Lebens nahe sind, wie er uns im Keimen, im Wachsen und Sichentfalten der Pflanzen und im Wandel der Jahreszeiten entgegentritt, und dass sie diesen grossen Rhythmus des Werdens und Vergehens mit eigenen Augen und mit dem eigenen Herzen erleben: Sie dürfen Korn säen und die Frucht schneiden, sie dürfen es mahlen und den Teig im Ofen backen; denn ein Mensch, der alle diese urtümlichen Gebärden mit eigenen Händen getan hat, wird von jener *Ehrfurcht vor dem Leben* ergriffen, vor der Albert Schweitzer gesprochen, der er durch sein Wirken stetsfort gehuldigt hat.

Eine besondere Schlussbetrachtung gebührt dem Kapitel *Uebertritt in andere Schulen*. Uebertritte in die Sekundarschule beziehungsweise in das Gymnasium und die Töchterschule sind theoretisch nach Abschluss der 6. Klasse möglich; indessen hat die Praxis erwiesen, dass die Jugendlichen besser nach dem vollendeten 9. und 10. Schuljahr in die Mittelschulen übertreten, weil die Rudolf-Steiner-Schule mit ihrem behutsamen Eingehen auf die Entwicklung des Kindes den typischen Pubertätsschwierigkeiten im allgemeinen besser als die öffentlichen Schulen gerecht zu werden vermag.

Ruth Steinegger

Tagungen und Kurse

Volksbildungsheim Neukirch an der Thur TG

4½monatiger Winter-Haushaltungskurs, 4. November 1958 bis 15. März 1959.

Zwei Altersgruppen: 1. Gruppe für Mädchen im Alter von 15—17 Jahren; 2. Gruppe für Töchter vom 17. Altersjahr an.

Der Kurs wird als hauswirtschaftliches Obligatorium angerechnet und eignet sich gut für Mädchen, die sich auf einen Frauenberuf vorbereiten wollen oder vor der Verheiratung stehen. Neben den hauswirtschaftlichen Fächern wird besonderes Gewicht auf die Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung, wie sie der Rahmen eines Volksbildungsheimes zu bieten versucht, gelegt. Es wird Einführung in alle Arbeiten in Haus, Küche und Kinderstube geboten, dazu Turnen, Singen, Basteln, Musik, Literatur, Handarbeiten, Spinnen und Weben. Daneben werden Fragen sozialer, religiöser und staatskundlicher Art besprochen, verschiedene Besichtigungen, Vorträge usw. — Prospekte erhältlich bei Volksbildungsheim Neukirch a.d. Thur, Thurgau, Telefon (072) 31435.

Handelshochschule St. Gallen

In St. Gallen findet vom 23.—25. Oktober 1958 der 95. Schweizerische Verwaltungskurs der Handelshochschule St. Gallen statt. Ihm liegt das Thema «Vorsorge der öffentlichen Verwaltung für Gesundheit und körperliche Ertüchtigung der Bevölkerung» zugrunde. Das ist ein Problemkreis von höchst aktuellem Interesse, der ausserordentlich mannigfaltige Aspekte

umfasst. Das Programm nennt 16 verschiedene Vorträge und wird eingeleitet von Dr. Hans Langmack, Sekretär der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, welcher über «Die Zuständigkeit des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens» sprechen wird. Zur Behandlung kommen unter anderem auch das Medizinalproblem, Altersfürsorgefragen, Hygiene bei der Armenpflege, Fürsorge für Kleinkinder und schulpflichtige Kinder, Bau- und Strassenpolizei, Sportpflege, Sportplätze usw. Die Teilnehmergebühr beträgt für den ganzen Kurs Fr. 32.—; für Personen, die im Dienste einer als Mitglied beigetretenen Verwaltung stehen oder einem beigetretenen Personalverband angehören Fr. 28.—. Anmeldungen sofort an das Sekretariat der Verwaltungskurse, Notkerstrasse 20, St. Gallen.

Was jemand in aller Öffentlichkeit tut, entscheidet über seine Stellung in der Welt. Was jemand unter Ausschluss der Öffentlichkeit tut, entscheidet über ihn selbst.

Aage Nicolson

Welch ein Unterschied, ob man sich oder den Zögling beurteilt!

Erziehung ohne Zucht ist wie das Wort ohne Tat. Verloren der Erziehungstag, an dem man nicht lachte. Wenn man manche Erwachsene sich an Kinder wenden hört, muss man die Geduld der Kleinen bewundern.

Natkin